



Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Stadt Lippstadt

Fachbereich Familie, Schule und Soziales

Betreuungsstelle, Geiststr. 47, 59555 Lippstadt

Tel. 02941/980-683, -684, -718

STADTLIPPSTADT



LICHT · WASSER · LEBEN

Bildnachweis:

- ©RainerJochens/pixelio.de (S. 1); ©Xenia B./pixelio.de (S. 4);
- ©GerdAltmann/pixelio.de (S. 5); ©ThomasFörstermann/pixelio.de (S. 7);
- ©Stadt Lippstadt, Betreuungsstelle (S. 10); ©AnjaWichmann/pixelio.de (S. 11);
- ©Susanne Adomat (S. 13); ©ChristianSeidel/pixelio.de (S. 14);
- ©MargitBecker/pixelio.de (S. 15); ©SaraHegewald/pixelio.de (S. 20);
- ©BerndAltmann/pixelio.de (S. 24)
- ©Hersteller von Pflegehilfsmitteln:

Hill-Rom GmbH, Rölke Pharma GmbH, Vitaneß GbR, Suprima GmbH, RCN GmbH und Ormesa GmbH

Druck:

Kirchhoff-Druck.de

(2. Auflage, Stand: Juli 2015)

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege

Rechtliche Grundlagen und Hinweise



STADTLIPPSTADT



LICHT · WASSER · LEBEN

Die Grenze der Autorität liegt dort,
wo die freiwillige Zustimmung aufhört.

Bertrand de Jouvenel

Deutschland befindet sich mitten in einer gesellschaftlichen Veränderung: die Bevölkerung altert.

Eine zunehmende Anzahl von älteren Menschen steht immer weniger jungen Jahrgängen gegenüber. Für die steigende Lebenserwartung sind Fortschritte in der Medizin, Medizintechnik und der Pharmakologie verantwortlich. Gute Lebensbedingungen und ein verbessertes Gesundheitsbewusstsein lassen den Anteil der hochbetagten Menschen wachsen.

Neben dieser erfreulichen Aussicht auf ein längeres Leben ergeben sich gesellschaftliche Probleme, denn die Zahl der psychisch und dementiell erkrankten und auf Pflege angewiesenen, hochbetagten Menschen steigt jährlich. Im Jahr 2013 lag die Zahl der Pflegebedürftigen in Deutschland bei mehr als 2,5 Mio. Menschen.

Für diesen Personenkreis ergeben sich häufig schwierige Behandlungssituationen, in denen auf Maßnahmen zurückgegriffen wird, die Menschen in ihrer Freiheit beschränken. Ziel solcher Maßnahmen sind in der Regel fürsorgliche Aspekte, Sicherheitsdenken und Schutzbedürfnisse der Beteiligten, aber sie stellen einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheitsrechte eines Menschen dar.

Diese Informationsbroschüre will rechtliche Betreuer, Bevollmächtigte, Angehörige von pflegebedürftigen Menschen sowie Mitarbeiter von stationären Einrichtungen über freiheitsentziehende Maßnahmen informieren.

Sie dient dazu, rechtliche Grundlagen zu verdeutlichen, einen sensiblen Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen aufzuzeigen und Alternativen anzubieten.

• Beratungsmöglichkeiten

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Lippstadt stehen vielzählige Beratungsstellen zur Verfügung, die Angehörige, Betreuer, Vollmachtnehmer und andere Beteiligte bei der Frage von freiheitsentziehenden Maßnahmen unterstützen:

Amtsgericht Lippstadt

Betreuungsgericht

Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt

Tel.: 02941/986-0

Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.

Betreuungsverein Lippstadt

Brüderstr. 13, 59555 Lippstadt

Frau Stichling

Tel.: 02941/97 855 -14

Fax: 02941/97 855 -20

E-Mail:

kstichling@diakonie-ruhr-hellweg.de

Sozialdienst Kath. Männer e. V. Lippstadt

Cappelstr. 50/52, 59555 Lippstadt

Frau Fahrbach-Behler

Tel.: 02941/97 34- 25

Fax: 02941/97 34-60

E-Mail:

fahrbach-behler@skm-lippstadt.de

Stadt Lippstadt

Fachbereich Familie, Schule und Soziales

Betreuungsstelle

Geiststr. 47, 59555 Lippstadt

Frau Adomat, Frau Kalthoff,

Frau Voß-Ladzik

Tel.: 02941/980-684, -683 oder -718

Fax: 02941/980-696

E-Mail:

susanne.adomat@stadt-lippstadt.de

bettina.kalthoff@stadt-lippstadt.de

jutta.voss-ladzik@stadt-lippstadt.de

Stadt Lippstadt

Fachbereich Familie, Schule und Soziales

Seniorenbüro und trägerunabhängige Pflegeberatung

Geiststr. 47, 59555 Lippstadt

Frau Polder, Herr Madeheim

Tel.: 02941/980-681 oder -687

Fax: 02941/980-696

E-Mail:

anita.polder@stadt-lippstadt.de

gerd.madeheim@stadt-lippstadt.de

Dieser Broschüre liegen folgende **Vordrucke** bei, die herausgetrennt und verwendet werden können:

- ärztliches Zeugnis
- Anregung einer rechtlichen Betreuung
- Antrag auf Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme
- Dokumentationshilfe für Pflegeeinrichtungen

10. Anhang

• Literaturhinweise/Linkliste

Ablaufhilfe/Entscheidungshilfe im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen	www.redufix.com/html/img/pool/Betreuer_Handlungshilfe.pdf
Der Werdenfelser Weg zur Reduzierung fixierender Maßnahmen in der Pflege	www.justiz.bayern.de
Eure Sorge fesselt mich – Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Pflege	www.eure-sorge-fesselt-mich.de/index.html
Expertenstandard Sturzprophylaxe, Hrsg. Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege	www.dnp.de/ExpertenstandardSturzprophylaxe.pdf
Freiheitsentziehende Maßnahmen im Pflegeheim und in der ambulanten Pflege	www.pea-ev.de/fem.html
Leitlinie FEM - Die Initiative zur Begrenzung freiheitseinschränkender Maßnahmen in der Altenpflege	www.leitlinie-fem.de
Redufix - Reduktion von körpernaher Fixierung bei demenzerkrankten Heimbewohner/innen (2006), Robert Bosch Gesellschaft für medizinische Forschung mbH & Kontaktstelle für praxisorientierte Forschung an der Ev. Fachhochschule Freiburg	www.redufix.com
Verantwortungsvoller Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Pflege	www.stmas.bayern.de/pflege/dokumentation/leitfaden.php
Todesfälle bei Gurtfixierungen	www.aerzteblatt.de/archiv/118941/todesfaelle-bei-Gurtfixierungen.de
Bredthauer, Doris (2002): Bewegungseinschränkende Maßnahmen bei dementen alten Menschen in der Psychiatrie; Eine Dissertation an der Universität Ulm zum Thema: Gewalt gegen alte Menschen, Erlangen	
Johanna Briggs Institute (Hrsg.) (2002): Physical Restraint-Part 1: Use in Acute and Residential Care Facilities, Volume 6, Issue 3, Issn 1329-1874 in: Best Practice; Evidence Based Practice Information Sheets for Health Professionals	

Seite

Vorwort	2
1. Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?	4
2. Wer ist betroffen?	5
3. Rechtliche Grundlagen	5 - 7
4. Verhältnismäßigkeit	7
5. Gerichtliches Genehmigungsverfahren	8 - 11
6. Wann sind freiheitsentziehende Maßnahmen zulässig?	11 - 12
7. Risiken	12 - 13
8. Pflicht zur Dokumentation und Beobachtung	14
9. Vermeidung und Alternativen	14 - 21
10. Anhang und Vordrucke	22 - 23

Anmerkung:

Der besseren Lesbarkeit wegen wird im gesamten Text auf die weibliche Schreibweise verzichtet. Wenn möglich, werden neutrale Formulierungen verwendet, ansonsten schließt die Benutzung der männlichen Form selbstverständlich die weibliche Form mit ein.

1. Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?



Wenn Personen gegen ihren persönlichen Willen durch mechanische

Vorrichtungen oder auf andere Weise in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt werden und sie diese Beeinträchtigungen nicht ohne fremde Hilfe überwinden können, spricht man von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder von Fixierung.

Mittel zum Freiheitsentzug können z. B. sein:

I. Einschließen von Personen

- gesicherte Aufzüge
- Zimmereinschluss oder Absperren der Station
- Verriegelung von bekannten und benutzbaren Ausgängen

II. Anbringen von mechanischen Vorrichtungen

- Anbringen von Bettgittern
- Anbringen von Leib- und Bauchgurten, Sitzgurten
- Anlegen von Schutzdecken, Betttüchern, Schlafsäcken
- Befestigung von Stecktischen

an Stühlen/Rollstühlen

- Anbringen von Sicherheitsgurten an Stühlen/Rollstühlen
- Anlegen von Hand-, Körper-, Fußfesseln

III. Gabe von beruhigenden (sedierenden) Medikamenten, z. B. Schlafmittel oder Psychopharmaka

Die Gabe von Psychopharmaka ist in manchen Fällen durch das Betreuungsgericht zu genehmigen. Werden sie zwangsweise verabreicht, ist die betreuungsgerichtliche Genehmigung gemäß § 1906 Abs. 2 und 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beim zuständigen Betreuungsgericht zu beantragen, weil sie je nach Dosis und Behandlungsdauer schwere oder länger andauernde Schäden verursachen können.

IV. Sonstige Mittel

- Wegnahme von Bekleidung und Schuhen
- Wegnahme von Sehhilfen
- Wegnahme von Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Rollstuhl, Gehstock oder Gehwagen

Der Werdenfelser Weg

ist ein 2007 im Landkreis Garmisch-Partenkirchen entwickelter Ansatz mit der Zielsetzung, die Entscheidungsprozesse über die Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen zu verbessern, Fixierungen auf ein unumgängliches Minimum zu reduzieren und adäquate Alternativen zu suchen.

Beteiligt waren Betreuungsrichter, Mitarbeiter der Betreuungsstelle und der Heimaufsicht.

Für den Landkreis wurde ein Pool an Verfahrenspflegern gebildet, die über eigene pflegerische Berufserfahrung verfügen und zusätzlich rechtlich geschult werden.

Die Verfahrenspfleger erörtern im gerichtlichen Auftrag mit der Einrichtung und den Angehörigen, ob man etwa mit Niederflurbetten, Schutzkleidung oder Bewegungsmeldern eine freiheitsentziehende Maßnahme vermeiden kann. In jedem konkreten Fall werden von allen Beteiligten die Folgen einer Fixierung (physische und psychische Verschlechterungen bis hin zu Todesrisiko) und der Einsatz passender Alternativen, z. B. zur Vermeidung eines Sturzes gegenübergestellt und abgewogen, häufig mit dem Ergebnis, dass eine Fixierung vermieden werden kann. Der zuständige Richter hält dies in einer

abschließenden gerichtlichen Entscheidung fest. Eine Genehmigung der Fixierung wird ggf. nicht erteilt.

Im Ergebnis konnte die Zahl der Anträge auf Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen um rd. 70 % gesenkt werden.

Die ursprüngliche Angst der Einrichtungen vor späteren Regressansprüchen von Krankenkassen nach Folgekosten durch Stürze bei gefährdeten Bewohnern, die nicht fixiert waren, konnte

- durch die fachliche Zusammenarbeit von Betreuungsgericht, Betreuungsbehörde und Heimaufsicht mit Unterstützung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen und
- durch das Ernstnehmen von Haftungsängsten als bislang unbewusst steuerndem Element in die Handlungsmaxime umgewandelt werden: nicht so sicher wie möglich, sondern so qualitativ wie möglich.

Die Idee verbreitet sich derzeit bundesweit mit hoher Geschwindigkeit. In vielen Regionen wird das Modell mit fachlichem Austausch umgesetzt.

Näheres zum Werdenfelser Weg: www.werdenfelser-weg.de



Unruhe, Desorientiertheit, Sturzgefahr oder Müdigkeit, verursachen können.. Die sogenannte Priscus-Liste wurde im Forschungsverbund „priscus“ durch Forscher des Lehrstuhls für Klinische Pharmakologie der Universität Witten erarbeitet und gibt Auskunft zu 83 Arzneistoffen und 18 Stoffklassen, die als potentiell inadäquat für ältere Menschen beurteilt wurden.

Eine verantwortungsvolle Medikamentengabe unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten bei älteren Menschen dient der Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Weitere Informationen mit Liste unter www.aok-gesundheitspartner.de/nds/arzneimittel/bewertung/priscus



Gehwagen

Dieses Hilfsmittel kann bei sturzgefährdeten Bewohnern eingesetzt werden, die nicht mehr geh- und stehfähig sind. Es bietet die Möglichkeit, die Muskulatur von immobilen Menschen zu stärken.

RCN - Medizin- u. Rehathechnik GmbH

Gehfrei

Bei dieser Gehilfe stehen eher das Laufen und die Bewegung im Vordergrund. Es bietet eine Sitzmöglichkeit, dient aber insbesondere sturz- und weglaufgefährdeten Bewohnern als Bewegungsmittel bei körperlicher Unruhe oder zum Muskelaufbau.



Ormesa GmbH

2. Wer ist betroffen?

Die häufigsten freiheitsentziehenden Maßnahmen in Pflegeeinrichtungen sind Bettgitter. Danach folgen in der Häufigkeit körpernahe Fixierungen wie Gurtsysteme, Bandagen, Schutzdecken und Vordersatzstische.

Es stellt sich die Frage, welche Heimbewohner durch oben genannte freiheitsentziehende Maßnahmen betroffen sind. In Studien (siehe Literaturverzeichnis im Anhang) wurde festgestellt, dass alte Menschen mit Beeinträchtigung der Denkleistung oder Demenz, mit eingeschränkter Mobilität, mit

Pflegebedürftigkeit und Inkontinenz oder mit fordernden Verhaltensweisen häufiger fixiert werden.

Als Gründe für den Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen werden benannt:

- ca. 80 % psychomotorische Unruhe, Umtriebigkeit und Rastlosigkeit,
- ca. 60 % Sturzgefährdung, Gang- und Transferunsicherheit,
- ca. 60 % verbale und körperliche Aggressivität, angelegte Sonden oder Infusionen,
- ca. 20 % Suizidalität und andere Gründe.



3. Rechtliche Grundlagen

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert allen Menschen das Recht auf Freiheit. Daher sind freiheitsentziehende Maßnahmen stets auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen und gegebenenfalls richterlich zu genehmigen.

Nachfolgend werden zur Verdeutlichung die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen aufgezeigt:

Artikel 2 Grundgesetz (Persönliche Freiheitsrechte)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist

unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 104 Grundgesetz (Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung)

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat

§ nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

§ 1906 BGB - Bürgerliches Gesetzbuch (Betreuungsrecht/ Genehmigung des Betreuungsgerichtes bei der Unterbringung)

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur



Vitaness GbR

Antirutschsocken

Eine einfache Methode, um sturzgefährdeten Bewohnern beim Ein- und Aussteigen aus dem Bett Trittsicherheit zu geben. Zusätzlich sorgen die Socken für angenehm warme Füße und fördern das Wohlbefinden.

Hüftschutzhosen

Die seitlich angebrachten Protektoren dämpfen bei Stürzen den Aufprall der Hüfte und reduzieren das Hüftfraktur-Risiko. Die Hüftschutzhosen werden wie Unterwäsche getragen.



Vitaness GbR



Suprema GmbH

Pflegeoveralls

Ein selbstständiges An- und Auskleiden dieses Overalls ist nicht möglich. Er kann eingesetzt werden bei pflegebedürftigen Menschen, die Inkontinenzvorlagen tragen oder Zu- oder Ableitungen im Bauch- und Intimbereich haben. Dies verhindert ein unkontrolliertes Entfernen. Pflegeoveralls können Fixierungen entbehrlich machen.

Die Priscus-Liste

Alter und Mehrfacherkrankungen (Multimorbidität) von Menschen stellen für Ärzte eine zunehmende Herausforderung bei der Verordnung von Arzneimitteln dar. Bei der medikamentösen Behandlung treten bei dieser Patientengruppe häufig Probleme auf, weil sie von älteren Menschen nicht vertragen werden und unerwünschte Nebenwirkungen, wie z. B. starke

Bei Aufnahme eines Bewohners z. B. in einem Pflegeheim ist die persönliche Lebensgeschichte von großer Bedeutung. Sie hilft, die Ursachen für aggressives oder unruhiges Verhalten mit Weglauftendenz aufzudecken. Abneigungen, Vorlieben und Gewohnheiten eines Bewohners werden so deutlich.

Im Rahmen von Pflegevisiten und Fallbesprechungen, bei denen Betreuer, Bevollmächtigte und Angehörige hinzugezogen werden sollten, sind alternative Maßnahmen zu suchen und umzusetzen.

Mittlerweile hält die Medizintechnik vielfältige Hilfsmittel vor, die bei einem unruhigen, sturzgefährdeten oder aggressiven Bewohner eingesetzt werden können.

Nachfolgend sind einige Hilfsmittel dargestellt, um klassische Fixierungen wie Bettgitter und Bauchgurt zu vermeiden.



Hill-Rom GmbH

Niedrigflurbetten

Diese Betten können auf 23 cm abgesenkt werden. Sie werden bei sturzgefährdeten und unruhigen Bewohnern eingesetzt und verhindern Stürze, da nur noch ein Herausrollen möglich ist. Als zusätzlicher Verletzungsschutz kann eine Matte vor das Bett gelegt werden. Der Einsatz dieser Betten könnte eine Fixierung im Bett oder ein Bettgitter vermeiden.

Sensormatte

Sie werden vor das Pflegebett gelegt. Verlässt ein Bewohner das Bett, überträgt die Sensormatte einen Alarm. So besteht bei sturzgefährdeten oder weglaufgefährdeten Bewohnern die Möglichkeit, zeitnah eine Pflegekraft einzuschalten und dem Bewohner Hilfe anzubieten.



Rölke Pharma GmbH

zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(3)...

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vor-

richtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.



4. Verhältnismäßigkeit

Grundsätzlich unterliegen freiheitsentziehende Maßnahmen dem Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit, d. h. der Eingriff muss

- unter nachweisbarer Ausschöpfung milderer Mittel erforderlich sein,
- geeignet sein bezogen auf die Situation des Betroffenen.

Bewohner von Einrichtungen haben ein besonderes Schutzbedürfnis. Im Oktober 2014 ist das GEPA

(Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen) in Kraft getreten.

Das GEPA umfasst in Artikel 1 das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) und in Artikel 2 das Wohn- und Teilhabegesetz NRW

 (WTG NRW). In § 8 des WTG sind wichtige, gesetzliche Grundlagen zur Gewaltprävention, zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnern von Einrichtungen verankert. Sie konkretisieren das Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit bei entsprechenden Eingriffen.

Das WTG

- fordert geeignete Maßnahmen der Einrichtung zum Schutz der Bewohner vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch,
- beschränkt freiheitsentziehende Maßnahmen unter Berücksichti-

gung des Schutzbedürfnisses der Bewohner auf das unbedingt notwendige Maß,

- enthält Vorgaben zur Prüfung der Genehmigung des Betreuungsgerichtes oder die Einwilligung des Bewohners, des Betreuers oder des Bevollmächtigten,
- verpflichtet die Einrichtung zur Dokumentation über Anordnung, Überwachung und Durchführung der freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- fordert von der Einrichtung ein schriftliches Konzept über Möglichkeiten zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und Schulung von Beschäftigten.

5. Gerichtliches Genehmigungsverfahren

Unter Berücksichtigung der garantierten Freiheitsrechte des Grundgesetzes liegt eine strafbare Freiheitsberaubung (§ 239 Strafgesetzbuch) vor, wenn eine Fixierung ohne ausreichende rechtliche Grundlage erfolgt.

Um über die rechtliche Zulässigkeit entscheiden zu können, ist die individuelle Situation eines pflegebedürftigen Menschen zu berücksichtigen, die zuvor von den am Ver-

sorgungsprozess Beteiligten sorgfältig zu prüfen ist. Dabei sind folgende Situationen zu unterscheiden:

a) Freiheitsentzug mit betreuungsrechtlicher Genehmigung

- bei Personen, die nicht selbst in eine freiheitsentziehende Maßnahme einwilligen können,

Grund	Alternative Maßnahme
Gesundheitsgefahr durch • falschen Umgang mit Inkontinenzvorlagen • Entfernen von Ab- und Zuleitungen	• regelmäßige Hilfestellung in der Nacht • Fäustlinge, Stülper über Hände, um das Herausreißen von Zu- und Ableitungen zu verhindern • Overall, hinten zu schließen • Bänder mit Klettverschluss
Hohe Sturzgefahr • beim Stehen • beim Laufen • beim Aufstehen aus dem Bett oder Stuhl	• Muskulatur stärken durch Kraft- und Balance-training • Geh- und Mobilitätshilfen (siehe Bilder S. 18 – 20) • geeignete Bekleidung, rutschfeste Socken, feste Schuhe ... • Hüftschutzhosen (Protektoren), (siehe Bilder S. 18 – 20) • Sturzhelm (Fahrradhelm o. ä.) • sehr helle Beleuchtung überall • Sturzfallen (auch auf Gängen) erkennen und beseitigen • deutliche Markierung von Schwellen und Stufen • Sitz- und Haltemöglichkeiten • Selbstbewusstsein stärken, Unsicherheit und Angst vor Stürzen durch Gespräche und Übungen abbauen • Seh- und Hörvermögen überprüfen und ggf. durch Hilfsmittel verbessern • Neubewertung der Medikation (siehe Literaturverzeichnis im Anhang) • Bett ganz niedrig stellen und/oder Matratze auf den Boden legen, Einsatz von Niederflurbetten, Betten mit breiterer Matratze zur Verfügung stellen, geteilte Bettgitter anbringen (siehe Bilder)

Grund	Alternative Maßnahme
Aggressives Verhalten gegen sich selbst oder Andere Starke motorische Unruhe, die zur gesundheitlichen Beeinträchtigung führt	• Lebensgewohnheiten, frühere berufliche Tätigkeiten, soziale Beziehungen, bisherigen Tagesrhythmus in Erfahrung bringen (Biographiearbeit), Ursachen erforschen und Erkenntnisse aus der Ursachenforschung umsetzen • Anwendung einer speziellen Methode zur Verständigung mit alten und verwirrten Menschen (Validation), angenehme Atmosphäre schaffen, Wertschätzung vermitteln durch Pflegenden oder Besuchsdienst, nach einem bestimmten Pflegekonzept freundlich, geduldig und zugewandt agieren trotz Persönlichkeitsveränderung (emotionale Zuwendung) • Tagesstrukturierung, Angebot von vertrauten Tätigkeiten (z. B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Gartenarbeit, technische Reparaturen ...) • Gruppenangebote, Aktivierung der Wahrnehmungsbereiche (basale Stimulation), Verbesserung feinfühligere Wahrnehmung und Entspannung durch einen Aufenthalt in einem gemütlichen Raum mit Klängen und Lichteffekten (Snoezelen) • Bewegungsdrang durch gezielte und geplante Maßnahmen ausleben lassen
Gesundheitsgefahr durch • falschen Umgang mit Inkontinenzvorlagen • Entfernen von Ab- und Zuleitungen	• individuelle Berücksichtigung von Bedürfnissen, Wünschen und Ritualen im Zusammenhang mit Ausscheiden (Toilettenrituale) • Kommunikationshilfe, Verständigung auch ohne Worte (nonverbale Kommunikation) • emotionale Zuwendung (siehe oben) • regelmäßige Kontrolle der Einlagen entsprechend vorausschauender Pflegeplanung • Ab- und Zuleitungen (Infusionen, Katheder oder Sonden) aus dem Gesichtsfeld von Betroffenen bringen und deren regelmäßige Kontrolle

ist diese durch den rechtlichen Betreuer bzw. Bevollmächtigten anzuordnen. Diese Anordnung ist durch das Betreuungsgericht zu genehmigen.

Der betreuungsgerichtliche Beschluss genehmigt die freiheitsentziehende Maßnahme, ordnet sie aber nicht an, sondern gestattet dem Betreuer oder Bevollmächtigten die Anordnung und ist Voraussetzung für deren Rechtmäßigkeit.

Sonstige Personen, wie Angehörige, sind zur Einwilligung, bzw. Anordnung nicht befugt. Die Fixierung darf erst vorgenommen werden, wenn ein richterlicher Beschluss diese genehmigt. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr. Die Genehmigung ist dann nachträglich einzuholen.

Es ist darauf zu achten, dass

1. die Einwilligung des rechtlichen Betreuers in seinen Wirkungskreis (Aufenthaltsbestimmung,

Gesundheitsfürsorge, Genehmigung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen) fällt. Andernfalls ist die Betreuung auf Antrag im Eilverfahren entsprechend vom Betreuungsgericht zu erweitern.

2. der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht vorlegt. Diese muss ausdrücklich die Befugnis zur Unterbringung und zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen gem. § 1906



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im Rahmen der Aufenthaltsbestimmung und der Gesundheitsfürsorge enthalten. Andernfalls ist von dem Bevollmächtigten eine ergänzende,

rechtliche Betreuung im Eilverfahren für diese genannten Bereiche beim Betreuungsgericht anzuregen.

- bei Personen, die bereits untergebracht sind:

Der Beschluss des Betreuungsgerichtes über eine Unterbringung in einem geschlossenen Heim, Krankenhaus oder einer anderen geschlossenen Einrichtung berechtigt nicht

automatisch zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen. Eine Genehmigung ist zusätzlich vom rechtlichen Betreuer oder Bevollmächtigten beim zuständigen Betreuungsgericht zu beantragen.

b) Freiheitsentzug ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung

- *Freiheitsentzug mit Einwilligung*
Wenn eine einwilligungsfähige Person in einen Freiheitsentzug selbst einwilligt, ist diese Maß-



Veranstaltung „Die Fesseln sprengen“, am 16.05.13 im Haus des Gastes, Lippstadt-Bad Waldliesborn

nahme nicht rechtswidrig. Eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht ist nicht erforderlich.

Einwilligungsfähigkeit bedeutet, dass eine Person ihren freien Willen äußern kann, einsichtsfähig ist und die Fähigkeit besitzt, nach dieser Einsicht zu handeln.

Die Einwilligungsfähigkeit setzt nicht die Geschäftsfähigkeit voraus.

Hat eine Person eine Freiwilligkeitserklärung abgegeben, muss ihr jederzeit die Möglichkeit des Widerrufs eingeräumt werden. Ein Widerruf ist zu beachten und sofort umzusetzen, vorausgesetzt, dass keine akute Gefährdung für die Person vorliegt.

- *Freiheitsentzug bei einer bewegungsunfähigen Person*
Bei einer bewegungsunfähigen Person, bei der als Schutz vor unkontrollierten Bewegungen ein Gitter am Bett angebracht ist, ist diese Maßnahme rechtlich gesehen keine freiheitsentziehende Maßnahme, sondern eine Sicherungs- oder Schutzmaßnahme. Sie schränkt die Person nicht in ihrer Freiheit ein. Eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht ist daher nicht erforderlich.
- *Freiheitsentzug bei Gefahr in Verzug*
Nach § 34 Strafgesetzbuch (StGB) sind freiheitsentziehende Maßnahmen ausnahmsweise im Falle des rechtfertigenden Notstandes zulässig. Dabei muss sich die Person akut selbst oder ein anderes Rechtsgut gefährden und

Für die Beurteilung, ob Einrichtungen selbst oder deren Mitarbeiter im Zusammenhang mit unterbringungsähnlichen Maßnahmen rechtlich haften, kommt es grundsätzlich auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Einerseits kann die Unterlassung einer gebotenen Fixierung haftungsrechtliche Folgen haben, da das Heim bzw. Pflegepersonal grundsätzlich die Pflicht



hat, die anvertrauten Bewohner vor Gesundheitsschädigungen zu bewahren. Keinesfalls rechtfertigt aber allein die Intention, Stürze allgemein zu vermeiden, den generellen Einsatz von unterbringungsähnlichen Maßnahmen. Diese dürfen vielmehr nur nach den beschriebenen Kriterien mit der nach Lage der Sache größtmöglichen Schonung eingesetzt werden, da andernfalls eine widerrechtliche Freiheitsberaubung vorliegt. Dass es im Wege der Realisierung des allgemeinen Lebensrisikos in Einrichtungen gelegentlich zu Stürzen kommt, ist nach dem Stand der Rechtsprechung im Interesse des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde der

Heimbewohner hinzunehmen (in Anlehnung an Wikipedia).

In Modellprojekten konnten Maßnahmen erarbeitet werden, die Alternativen beinhalten. Dabei sind Kreativität und Einfallsreichtum gefragt. Menschen sind nicht gleich. Sie haben individuelle Sozialisationen (Verinnerlichung von sozialen Normen und Anpassung an ein gesellschaftliches Denk- und Gefühls-

muster) und Verhaltensmuster. Daher gibt es mittlerweile die unterschiedlichsten Möglichkeiten, um freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden. Durch vorsichtiges Ausprobieren besteht die Chance, das Richtige für einen Bewohner zu finden.

Rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte müssen nicht nur freiheitsentziehende Maßnahmen kontrollieren, sondern sie sollten alternative Maßnahmen bei Pflegenden und der Einrichtungsleitung anstoßen und forcieren.

 **Die folgende Tabelle beinhaltet eine Reihe von Vorschlägen und Anregungen zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.**

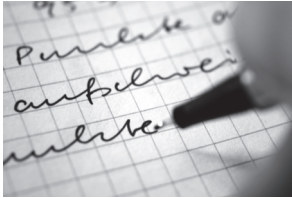
8. Pflicht zur Dokumentation und Beobachtung

Dokumentationspflicht

Der Träger/Betreiber einer Einrichtung muss nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) seine Tätigkeiten dokumentieren.

Es gilt die Verpflichtung (gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 5 Durchführungsverordnung des Wohn- und Teilhabegesetzes - DVO-WTG):

- die Art der freiheitsentziehenden Maßnahme,
- die namentliche Angabe der Person, die die freiheitsentziehende Maßnahme anordnet, zu dokumentieren.



Beobachtungspflicht

Jede freiheitsentziehende Maßnahme birgt bei ihrer Anwendung Gefahren und Risiken. Zu ihrem Schutz müssen daher fixierte Personen durch das Personal

- vermehrt überwacht werden,
- ggf. optisch überwacht werden, abhängig von der Schwere des Falles,
- zusätzlich beobachtet werden, wenn sie sich nicht mehr bemerkbar machen können (Sitzwache).

9. Vermeidung und Alternativen

Mit der Abschaffung des Vormundschaftsrechtes über Erwachsene und der Einführung des Betreuungsrechts am 01.01.1992 wurde der § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit Bestimmungen zur Unterbringung und unterbringungsähnlichen Maßnahmen mit in das neue Gesetz aufgenommen.

Es gelang, die Anzahl der freiheitsentziehenden Maßnahmen um 90 % im Bundesdurchschnitt zu senken (nach statistischen Auswertungen der Justiz).

Knapp 20 Jahre später belegen statistische Auswertungen der Justiz (siehe Literaturverzeichnis im Anhang), dass in deutschen Heimen zunehmend fixiert wird. Von 1998 bis 2009 wurde eine Steigerung der Genehmigungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Gericht um rund 250 % im Bundesdurchschnitt verzeichnet.

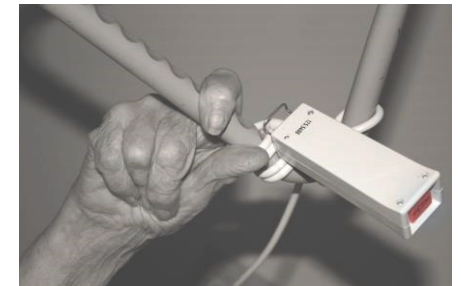
Freiheitsentziehende Maßnahmen sind ein Eingriff in die Grundrechte eines Menschen. Es gilt daher, solche Maßnahmen zu vermeiden.

dieser Notfall nur durch sofortige freiheitsentziehende Maßnahmen abgewendet werden können.

Gefährdet eine Person ausschließlich andere Menschen, ist eine Fixierung ebenfalls zulässig, wobei das gefährdende Ereignis einen Ausnahmefall darstellen muss. Bei wiederkehrenden Ereignissen, z. B. erhebliche Gefährdung der eigenen Person oder dritter Personen durch fremdaggressives Verhalten, ist eine Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychisch Kranken (PsychKG NRW) zu erwirken.

Freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem PsychKG NRW

sind vom Amtsgericht zu genehmigen, wenn die gesetzlich angegebene Frist für Freiheitsentziehungen überschritten wird. Danach ist eine richterliche Entscheidung spätestens am Tag nach dem Beginn der freiheitsentziehenden Maßnahme herbeizuführen.



6. Wann sind freiheitsentziehende Maßnahmen zulässig?

Falls für freiheitsentziehende Maßnahmen einer Person die gerichtliche Genehmigung einzuholen ist,

- muss zunächst ein Arzt diese in einem ärztlichen Zeugnis befürworten (siehe Vordruck in der Anlage).
- hat der Betreuer bzw. Bevollmächtigte einen Antrag auf Genehmigung von unterbringungsähnlichen Maßnahmen unter Vorlage des ärztlichen

Zeugnisses beim zuständigen Betreuungsgericht zu stellen.

Das ärztliche Zeugnis sollte Aussagen enthalten

- zum Gesundheitszustand (Diagnose) des Betroffenen,
- zur Art der freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- zur voraussichtlichen Dauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- über bereits erfolgte mildere Maßnahmen, die letztendlich

nicht ausgereicht haben, um die Gefährdung der Person abzuwenden (siehe Vordruck in der Anlage zur Dokumentation).

- stellt der zuständige Betreuungsrichter in einer gerichtlichen Anhörung, die als Besuch in der Einrichtung durchgeführt wird, die Erforderlichkeit der Maßnahme fest. Erst danach erfolgt ein gerichtlicher Beschluss.
- bestellt das Gericht für die Überprüfung des gerichtlichen Verfahrens einen Verfahrenspfleger, der zusätzlich die Erforderlichkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme prüft und die Interessen des Betroffenen wahrnimmt.



- erfolgt anschließend ein gerichtlicher Beschluss, der konkret die Fixierung be-

schreibt und in einer bestimmten Frist genehmigt. Die Fristen werden nach Bedarf zwischen 6 Wochen und einem Jahr festgesetzt. Die maximale Genehmigungsfrist von 2 Jahren darf nur in Ausnahmefällen angeordnet werden.

- sind Fixierungen sofort zu beenden, wenn ihre Notwendigkeit entfällt. Der Betreuer bzw. Bevollmächtigte ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Betreuungsgericht mitzuteilen, auch wenn die Frist noch nicht abgelaufen ist.
- sind gerichtlich genehmigte Fixierungsmaßnahmen nicht in vollem Umfang anzuwenden, wenn sie zeitweise nicht notwendig sind (abhängig vom wechselnden Befinden oder der „Tagesform“ eines Bewohners).

7. Risiken

In Studien zu Todesfällen bei Gurtfixierungen (siehe Literaturhinweise im Anhang) wird ausgeführt, dass fixierte Bewohner durch Brust-, Bauch- und Bettengurte, die regelmäßig und dauerhaft im Einsatz sind,

- ihre Freiheit und Autonomie verlieren,
- ihre sozialen Bezüge einbüßen,
- unter Gleichgewichtsstörungen leiden,
- durch erzwungene Immobilität an Muskelschwund erkranken,

- ihre Steh- und Gehfähigkeit einbüßen.

Eine wirksame Sturzprophylaxe wird dadurch wesentlich erschwert oder sogar unmöglich.

Durch freiheitsentziehende Maßnahmen werden begünstigt:

- Druckgeschwüre,
- Beinvenenthrombosen,
- Lungenentzündungen.

Vielfach führen Fixierungen und die damit verbundene Bewegungsbeeinträchtigung zu

- Stress,
- negativen Auswirkungen auf die Denkfähigkeit (kognitiven Fähigkeiten),
- Unruhe, Aggressivität, Depressivität,
- Angst.

Werden Gurtsysteme nicht sach- und fachgerecht angelegt, können sie zu Verletzungen führen, wie

- Hautabschürfungen,
- Hämatomen,
- Weichteilquetschungen,
- Nervenschädigungen,
- Frakturen,
- Tod durch Ersticken.



Bauchgurtfixierung

Nach neuen Richtlinien ist beim Anlegen eines Bauchgurtes auch eine Fixierung der Schulter und der Oberschenkel erforderlich.

Aus Sicherheitsgründen sind Oberschenkelmanschetten und Schultergurte an den Bauchgurt festgenäht, um ein Herausrutschen nach unten und oben zu verhindern, da es in der Vergangenheit zu tödlichen Verletzungen wie Ersticken und Strangulation gekommen ist.

(Medizinprodukt Segufix, Das Humane System GmbH & Co. KG)

Auch bei ordnungsgemäßigem Anlegen der Gurte ohne ausreichende Beobachtung sind tödliche Unfallgeschehen möglich.

Weitere Studien (siehe Literaturliste im Anhang) haben belegt, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme als Sturzprophylaxe nicht der gewünschten Sturzvermeidung dient.